

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

192. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 6. Mai 2010

Nummer 17

203 Bekanntmachung
nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1
der 9. BImSchV

Bezirksregierung
53.01.01-1.1-5165

Düsseldorf, den 29. April 2010

Antrag nach §§ 8 und 9 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) der Trianel Kohlekraftwerk Krefeld Projektgesellschaft mbH & Co. KG auf Erlass eines Vorbescheides zur Errichtung und zum Betrieb eines Steinkohlekraftwerkes in Krefeld-Uerdingen einschließlich einer 1. Teilgenehmigung

Die Trianel Kohlekraftwerk Krefeld Projektgesellschaft mbH & Co. KG (TKK) mit Sitz in der Lom-

bardenstraße 28 in 52070 Aachen plant die Errichtung und den Betrieb eines Steinkohlekraftwerkes zur Stromerzeugung und Dampfauskopplung mit einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 1.705 MW. Der Netto-Wirkungsgrad im Kondensationsbetrieb beträgt > 45,9 %, bei maximaler Dampfauskopplung 60 %. Der Kohlebedarf (Auslegungskohle) beträgt 259 Mg/h. Der Standort der geplanten Anlage befindet sich im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9, 47829 Krefeld, Gemarkung Uerdingen. Die Kühlwasserleitungen sollen zwischen Rhein und Kraftwerk unterirdisch verlaufen und passieren dabei das Stadtgebiet Krefeld, Gemarkung Uerdingen, und das Stadtgebiet Duisburg, Gemarkung Rheinhausen. Ein Überlandförderer für den Transport von Schüttgut soll zwischen dem erweiterten Krefelder Hafen am Rhein und dem Kraftwerk führen und passiert dabei ebenfalls das Stadtgebiet Krefeld, Gemarkung Uerdingen, und gegebenenfalls das Stadtgebiet Duisburg, Gemarkung Rheinhausen. Das Kraftwerk soll nach Genehmigungserteilung im Jahr 2015 in Betrieb genommen werden.

Mit Schreiben vom 08.03.2008, wesentlich überarbeitet mit Schreiben vom 12.12.2008 und vom 30.11.2009, hat die TKK bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde den Erlass eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides nach § 9 BImSchG zur Feststellung des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen insbesondere in emissions- und immissionsschutzrechtlicher Hinsicht und aus naturschutzrechtlicher Sicht sowie zum Standort der Anlage und einer 1. Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG zur Baustellenfreimachung, Aufschüttung des Geländes und der Errichtung einer Umzäunung des Kraftwerksgeländes beantragt.

Das Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen die folgenden Betriebseinheiten:

- BE 1 Brennstoffversorgung Kohle, bestehend aus Tiefbunker für Bahnentladung, Kohlelager (Halle oder Silo), Transportbandsystem;
- BE 2 Brennstoffversorgung Heizöl, bestehend aus Heizölanlieferung, Heizöltanks, Heizölförderung, sicherheitstechnische Einrichtungen;
- BE 3 Ammoniaklagerung, bestehend aus Ammoniakübernahmestation, Ammoniak-tank, Ammoniakförderung, Verdampfer, sicherheitstechnische Einrichtungen;
- BE 4 Feuerung, Dampferzeuger, bestehend aus Brennstoffzugabe-System, Feuerungssystem, Luftzugabe, Ascheabzug, Kesseldruckteile, feine Armaturen, grobe Armaturen, feuerfeste Auskleidung, Stahlkonstruktion, Kesselregelungen, Notstromaggregat;
- BE 5 Rauchgasreinigung, bestehend aus Entstickung, Entstaubung, Entschwefelung, Kamin, Rauchgasförderung, Vorratssilo Kalkstein, Abwasserbehandlungsanlage REA, Gipsentwässerung;
- BE 6 Wasser-Dampf-System mit Turbinenanlage, bestehend aus Kondensationsturbine, Kondensator, Kondensatsystem, Kondensataufbereitung, Speisewasserbehälter und -pumpen, Probenentnahmestation, Industrieturbine, Generator;
- BE 7 Kühlsystem, bestehend aus Kühlwasserentnahme, Kühlwasseraufbereitung, Zellenkühler, Nebenkühlwassersystem, Kühlwasserablauf, Zwischenkühlwassersystem;

BE 8 Hilfskessel, bestehend aus Dampfkesseln mit Brenneinrichtung, Abgasableitung, Speisewasserversorgung;

Die Versorgung des Kraftwerkes mit Kohle soll grundsätzlich über einen Schiffsumschlag im erweiterten Krefelder Hafen am Rhein und ein nachgelagertes Transportsystem bis zum Kohlelager auf dem Kraftwerksgelände erfolgen. Eine Anlieferung der Kohle mittels Bahntransport zum Kohlebunker (Tiefbunker) des geplanten Kraftwerkes über das Gleisnetz der Deutschen Bahn und des CHEMPARKS ist für Notfälle vorgesehen.

Während der Hafen mit den Umschlaganlagen bis zur Übergabe auf den Überlandförderer in einem separaten Verfahren nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) durch die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG beantragt wird, ist das nachgelagerte Transportsystem Teil des hier beantragten Vorhabens.

Die Anlage fällt unter die Nr. 1.1.1, Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher ist gemäß § 3b UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist Teil der Antragsunterlagen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **14.05.2010 bis einschließlich 14.06.2010** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf

Zimmer 240 a
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr

Stadt Krefeld
Stadthaus, Zimmer 203
Konrad-Adenauer-Platz 17
47792 Krefeld

Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.30 Uhr
Donnerstag von 14.00 bis 17.30 Uhr

Stadt Duisburg
Bezirksamt Rheinhausen

Zimmer 201
Körnerplatz 1
47226 Duisburg

Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr,

Stadt Moers
Fachbereich 6 (Stadtplanung / Grünflächen)
Neues Rathaus, Zimmer 109
Meerstraße 2
47441 Moers

Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr
und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr
und von 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr

Stadt Meerbusch
Fachbereich 1
(Bürgerbüro, Sicherheit und Umwelt)
Zimmer 101
Gonellastraße 32-34
40668 Meerbusch

Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr

Stadt Neukirchen-Vluyn

Planungs- und Bauordnungsamt
Rathaus, Zimmer 218
Hans-Böckler-Straße 26
47506 Neukirchen-Vluyn

| | |
|------------------------|---------------------|
| Montag bis Freitag von | 08.00 bis 12.00 Uhr |
| Dienstag von | 14.00 bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag von | 14.00 bis 18.00 Uhr |

Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen auch im Internet unter der Adresse www.brd.nrw.de einzusehen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der Einwendungsfrist vom **14.05.2010 bis 28.06.2010** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der Einwender/innen zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, als gefährdet ansehen.

Desgleichen können gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt bleiben, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Auf Verlangen der Einwender/innen werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG, die nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 2 i.V.m. § 14 der 9. BImSchV erfolgt, durchgeführt. Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **20. September 2010, 10.00 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im **Seidenweberhaus Krefeld, Theaterplatz 1, 47798 Krefeld**. Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen.

Sofern die Genehmigungsbehörde aufgrund ihrer Ermessensentscheidung gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG keinen Erörterungstermin durchführt, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/

oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 200